

1. Wert der einzelnen Quellen.

Zunächst müssen einige Bemerkungen über den Wert der einschlägigen Quellen vorausgeschickt werden, zumal man sich selbst in Gelehrtenkreisen noch vielfach höchst unklar darüber ist.

1. An erster Stelle stehen natürlich die im Berner Staatsarchiv aufbewahrten, früher für „unnütze Papiere“ gehaltenen **Akten des Zehnerprozesses**, welche nur durch einen glücklichen Zufall der Vernichtung entgangen und 1884 von Georg Rettig, dem damaligen Unterbibliothekar der Stadt Bern, teilweise, 1904 von Rudolf Steck vollständig ans Tageslicht gezogen worden sind. Wohl waren die Herausgeber auf eine Abschrift angewiesen; aber die nach Rom gekommenen Originalurkunden, welche P. Denifle, der allzu früh vom Tod ereilte Archivar des Vatikanischen Archivs, vergebens aufzuspüren suchte, werden, von etwaigen Randglossen abgesehen, kaum nennenswerte Abweichungen aufweisen; denn die „durchweg wörtliche Übereinstimmung“ der Berner Kopie mit dem Original ist von dem „Doktor der Rechte und Kanonikus an der Kirche des hl. Petronius zu Bologna“, Salvatore de Melegottis, dem Begleiter und Sekretär des päpstlichen Legaten von Castelli, am Aktenschluß aller drei Prozesse durch Unterschrift und Notariats-„Zeichen“ beglaubigt¹.

Die Gerichtsakten selber genügen freilich keineswegs hohen Anforderungen. Schon der Umstand, daß die Fragen der „Prozestreiber“ und die Aussagen der Angeklagten in der Regel indirekt statt direkt angeführt werden und zum großen Teil von einer Sprache in eine andere (vom Deutschen ins Lateinische) übersetzt sind, muß die Befürchtung erregen, daß die romanischen Protokollschreiber, Franziskus de Bernetis, Johann de Presenssuis und Georgius Coletti², und die deutschen Dolmetscher, der Berner Propst Hans Armbruster, der Berner Dekan Hans Murer, der frühere Berner Stadtschreiber Thüring Fricker, der Offizial des Lausanner Bischofs Peter Grand und Petermann Asperlin³, ohne sich ihrer Parteinahme bewußt zu werden, manches Wichtige zum Nachteil der Dominikaner

¹ Vgl. Quell. 54 403 u. 536.

² Vgl. ebd. 401 402 411 517 u. 518.

³ Vgl. ebd. 4 14 41 148 u. 413.

als „bedeutungslos“ weggelassen und das eine und das andere falsch wiedergegeben haben. Das kommt ja auch heutzutage noch vor. Auf jeden Fall möchte man genau wissen, wie die Richter gefragt und die Angeeschuldigten geantwortet haben, zumal wiederholt irreführende Bemerkungen in die Federn der Notare mit eingeflossen sind. Man müßte z. B. nach den Protokollen des Revisionsprozesses in der Tat mit Professor Steck annehmen, die Mönche wären hierbei nicht mehr durch die Folter zum „Geständnis“ gebracht worden¹; es läßt sich aber aus andern unverdächtigen Quellen (durch Schlußfolgerung auch aus den Akten) bestimmt nachweisen, daß „die Armen“ unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten noch „strenger verhört“ wurden als zuvor, und damit ist einer der eindrucksvollsten Einwände der Gegner der neuen Auffassung entkräftet². Trotzdem enthalten die Urkunden nicht bloß „manche“, sondern sehr viele Anhaltspunkte für die von Dr Paulus behauptete Unschuld der Mönche³. „Ein eindringendes Studium der . . . Prozeßakten wird“ einen unbefangenen Forscher niemals „dazu führen, zwar . . . in jeder den Hauptschuldigen zu erkennen, aber auch eine weitgehende Mitschuld seiner Konventsgenossen oder wenigstens eines Teiles derselben festzustellen“⁴.

2. Eine „Quelle ersten Ranges“⁵ und zugleich eine unwiderlegliche Apologie der verbrannten Mönche ist auch das aus vier Teilen bestehende **Defensorium**. Der Wert dieser Broschüre, welche Dr Paulus der Vergessenheit entrissen hat, kann durch die Bemerkung, sie habe durchweg „eine bestimmte Tendenz“, nicht herabgemindert werden; denn welches Werk hat keine Tendenz? Es kommt hier nur darauf an, ob die „Tendenz“ verbrecherisch ist oder einen Schatten auf die Väter wirft. Der erste Teil, welcher die vom ganzen Konvent beglaubigten Erscheinungs- und Offenbarungsberichte des verbrannten Berner Dominikanerpriors Johann Watter bis zum 11. April 1507 enthält, war schon ein halbes Jahr vor Einleitung der Untersuchung fertig, „also nicht etwa eine im Prozeß [erst] eingereichte Verteidigungsschrift“⁶; er sollte wie auch der zweite, die Ereignisse bis zum 15. August 1508 erzählende Teil des Basler Dominikanerpriors Dr Bernher, nicht so fast „Reklame“ für das Berner Dominikanerkloster „machen“⁷, als „dienen zum Erweis der im Kloster vorgekommenen Wunderdinge, wenn es sich später

¹ Vgl. Steck, Quell. XLII.

² Vgl. Boffert, Theol. Literaturzeitung 1902, Sp. 502 und Dechsl, Vortrag.

³ Gegen Stooß, Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 1904, 337 und Keller, Vortrag.

⁴ Gegen Haupt, Deutsche Literaturzeitung 1905, Sp. 671. Vgl. auch Meyer von Knonau, Götting. Gel. Anz. 421. ⁵ Steck, Quell. XLVII.

⁶ Ebd. LI; vgl. Def. I (Schluß) und Stooß a. a. O. 1904, 337.

⁷ Gegen Fueter, Hist. Zeitschr. XCVIII 626.

darum handeln würde, den Papst für . . . den Orden zu gewinnen“¹. Die nicht nur von Paulus und Steck, sondern auch von Meyer von Knonau und Stooß vertretene Ansicht, das Defensorium enthalte tagebuchartige Aufzeichnungen², wird durch die „Akten“ und „durch das Defensorium selbst“ nicht „widerlegt“³, im Gegenteil bestätigt.

Der erste Teil vom Defensorium schließt mit der Bemerkung: *Collectum . . . per priorem conventus*; auch beim eidlichen Verhör vom 9. August 1508 erklärt Watter, „er habe, was Hans Zeyer gesagt und was er selber gesehen und gehört habe, gesammelt und zusammengeschrieben . . .“⁴ Ebenso gibt der Basler Prior deutlich zu verstehen, daß sein Bericht aus täglichen Aufzeichnungen besteht. Am Ende des zweiten Abschnittes beteuert er: *Scripti haec decima nona Iulii [1507], ea die qua reverendus pater provincialis exiit Basileam Friburgum versus . . .*, und am Schluß des dritten Abschnittes: *Scripta et collecta sunt per doctorem Wernherum . . . altera Matthiae Apostoli anno Christi millesimo quingentesimo octavo*. Das dritte Kapitel des zweiten Teiles schließt Wernher mit der Versicherung: *Erat autem feria sexta post octavas Paschae [1507], qua etiam die haec scripsi*. Daß Watter und Wernher wirklich nur erzählen, „was sie gesehen und gehört“⁵, bezeugt kein Unverdächtiger als Zeyer, indem er den Geistesputz bei den ersten eidlichen Verhören vor dem Bischof zu Lausanne mit einer einzigen Ausnahme genau so schildert wie sie; ebensowenig könnte die chronologische und inhaltliche Übereinstimmung der Berichte Wernhers über Zeyers Verhör mit den Akten erklärt werden, wenn der Basler Prior nicht sofort seine Notizen gemacht und dann stilistisch verarbeitet hätte⁶.

„Den Zweck, während des Prozesses für die angeklagten Dominikaner Stimmung zu machen“⁷, konnte und wollte Dr Wernher höchstens beim dritten Teil verfolgen, welcher mit Zeyers Verhaftung beginnt und den Verlauf des Prozesses bis zum 25. Februar 1508 schildert⁸. Aber wer kann ihm das verargen? Niemals kann er auf einer Unwahrheit oder auch nur ungerechten Übertreibung ertappt werden, und können doch gerade die Angaben dieses Abschnittes in den meisten Punkten nachgeprüft werden.

¹ Steck a. a. D. I.; vgl. Def. II 12 und Meyer von Knonau a. a. D. 420.

² Paulus, Justizmord 67, Steck a. a. D. I., Meyer von Knonau a. a. D. 420 und Stooß a. a. D. 1904, 337.

³ Gegen Fueter a. a. D. 627.

⁴ „*Confitetur dicta per Ioannem Jetzer, que se vidisse et audivisse asserebat, collegisse et conscripsisse*“ (Quell. 189).

⁵ Def. A₂^a; vgl. Quell. 189. ⁶ Vgl. Def. III 5.

⁷ Fueter a. a. D. 627. ⁸ Vgl. Def. III 11.

Übrigens hat bereits Professor Steck¹ „die spätere Parteistellung“ in Betracht gezogen. Nach Oberst Dr Keller in Bern, welcher über neun Jahre in der Kriminalrechtspflege tätig war, hat das Defensorium „als Beweisstück kriminalistisch keine größere Bedeutung als die ihr widersprechenden Angaben Zebers“. Eine verblüffende Rede. Wie kann man die widerspruchsvollen Aussagen Zebers, eines „verkommenen Subjektes“², dem mehrere offenbare Meineide nachgewiesen werden können, auf eine Stufe stellen mit den treuherzigen Offenbarungsberichten Watters und Bernhers, welche nicht einer einzigen Lüge überführt werden können und den denkbar besten Ruf genossen haben? Übrigens widersprechen erst Zebers Aussagen nach der Folterung den Memoiren Watters und Bernhers; vorher, beim ersten Verhör in Lausanne, hat der Schneidergeselle „bei aufgelegter Hand aufs Evangelium bekannt allen seinen Handel, wie der von seinem Prior aufgeschrieben, ausgenommen die Offenbarung Mariä, wovon er nichts wollte wissen zu sagen“ (Anshelm³).

Dr Paulus sagt aus guten Gründen: „Erst aus diesen naiven Aufzeichnungen lernt man den Verlauf der Dinge und den Charakter der beteiligten Personen recht kennen. Die Mönche treten uns keineswegs als schlaue Betrüger entgegen, wohl aber zeigen sie sich [— was sie später selber beklagen] — von einer Leichtgläubigkeit sondergleichen⁴. . . Wer von ihren treuherzigen Äußerungen Kenntnis genommen hat, wundert sich weniger, daß sie sich von einem durchtriebenen Schneidergesellen hinter's Licht führen ließen.“⁵ Auch Professor Stooß in Wien hat „mit Paulus . . . ein bedeutendes Gewicht auf das Defensorium“ gelegt und unummwunden erklärt:

„Die Berichte erscheinen als der naive Ausdruck eines kindlichen Wunderglaubens. Wenn die Dominikaner die Erscheinungen veranstaltet hätten, so würden sie gewiß auch raffiniert genug gewesen sein, den Glauben an die Wunder durch klug abgefaßte Berichte zu bestärken. Aber nur ein Meister des Stils und der Verstellung vermöchte seine Darstellung mit Zügen solcher Herzens-einfalt auszustatten, wie sie in dem Bericht der Dominikaner hervortreten. Ist das Defensorium aber in gutem Glauben geschrieben, so sind die Mönche die Betörten, nicht Betrüger; dafür geben die Akten manche Anhaltspunkte.“⁶

Die Offenbarungsberichte sind also weit davon entfernt, „für die Unschuld der Mönche . . . an sich gar nichts beweisen“ zu können⁷.

¹ Vgl. Quell. XLVII.

² Rettig, Archiv 192.

³ Chron. 130.

⁴ Vgl. Def. III 1 und Quell. 189 (Aussage 84); auch Steck, Zeberprozeß 6 und Quell. I und Meyer von Knonau, Götting. Gel. Anz. 420.

⁵ Paulus, Justizmord 67 f.

⁶ Stooß, Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht 1904, 337; vgl. auch Steck, Quell. LI.

⁷ Gegen Fueter, Hist. Zeitschr. 627.

Die „neueste Entdeckung“, daß das Defensorium nur eine schlaue Rechtfertigung und verbrecherische Schönfärberei eines „frommen Betrugs“ sei, ist übrigens schon uralt. Bereits Thomas Murner schreibt:

„Doktor Wernher stellt sich gar schlecht,
Beschreibt vom Geist ein' Ordnung recht,
Ein lang History auf den Grund,
(Ob ihm die Sach geriet zur Stund?!)
Wollt' die im Druck auslassen gon
Und wahr machen ein' falschen Wahn
Und falsch Erscheinen offenbaren
Und was er hätt' durch Frag' erfahren,
So hat sich's Blatt ganz umgekehrt,
Geschlagen ist mit eignem Schwert“ (v. 2^b)¹.

Die befangenen Herrenrichter ließen sich allerdings in ihrem Urteil durch das Defensorium nicht irre machen, benutzten vielmehr die Offenbarungsberichte, obwohl darin „ein starkes Zeugnis zu Gunsten der Angeklagten liegt“², als Anklagematerial³; sie schenken eben, wie auch der große Glässer Satiriker und selbst noch moderne Historiker, den nachträglichen Verdächtigungen Zeyers und den erpreßten „Geständnissen“ der Väter mehr Glauben als dem Basler Prior. Wären aber jene treuherzigen Berichte nicht im guten Glauben geschrieben, so hätte der Minorit Konrad Pellikan, welcher um dieselbe Zeit das ehrenvolle Amt eines Lektors in Basel versah, als sein Ordensbruder Murner es in Bern ausübte, nach seinem Abfall von der Kirche gewiß nicht erklärt: „Jene [Zeyer-]Geschichte haben viele geschrieben, Sebastian Franc und Thomas Murner, aber am allerglaubwürdigsten ist die Erzählung [der Dominikaner], welche ich [um Ostern 1508 für meinen Oheim Jodokus Gallus] aus ihrem Manuskript abgeschrieben hatte.“⁴

Selbst der von Feindeshand hinzugefügte vierte Teil kann zur Entlastung der verbrannten Väter herangezogen werden. Als Verfasser desselben und als Herausgeber der Berichte Vatters und Wernhers kann kaum jemand anders als der Barfüßer Thomas Murner in Betracht kommen. Schon der Holzschnitt auf dem Titelblatt, welcher von dem Basler Formschneider Ursus Graf stammt, demselben Künstler, welcher die deutsche Übersetzung und die eigentlichen Prozeßberichte des Franziskaners mit vierzehn „schönen Figurelein“ geziert hat, die ganze Tendenz, der wuchtige, klare, klassische Stil deuten darauf hin; eine Reihe wörtlicher Übereinstimmungen des Nachworts mit Murners Prosaschriften über den Zeyerstandal, worauf wir an

¹ Vgl. auch den Titel vom Def.

² Stef a. a. O. L.

³ Vgl. Quell. 156 178 u. 641.

⁴ Das Chronikon des Konr. Pellikan, herausg. von B. Rigenbach, Basel 1877, 38.

passender Stelle aufmerksam machen werden, macht die Vermutung geradezu zur Gewißheit.

Übrigens ragt das Defensorium, welches der alten Anschauung das Genick brechen half, „in der literarischen Hochflut, die der Zeiterhandel hervorrief“, jetzt nicht mehr „als eine einsame Insel hervor, auf der . . . allein fester Boden der Wahrheit zu finden ist“. Man ist als Anwalt der verbrannten Dominikaner nicht mehr auf die Offenbarungsberichte angewiesen; man hat aber auch keinen Grund, sie als wertlos vornehm beiseite zu schieben oder gar als Anklageschrift der Väter auszugeben.

3. u. 4. Selbst Thomas Murners Publikationen und Valerius Anshelms Darstellung über den Klosterstandal sind, ohne es sein zu wollen, Verteidigungen der vier „armen“ Väter. Die drei anonymen Berichte des großen Satirikers und Polemikers aus dem Franziskanerorden sind jedoch von ungleichem Werte und ebenso unterschätzt worden wie Anshelms Erzählung überschätzt. Georg Rettig hat nur ein paarmal auf seine *Historia mirabilis* verwiesen. Auch Dr Paulus hat in seiner „bahnbrechenden Untersuchung“¹ „die Schriften des Elsäßer Minoriten fast ganz unberücksichtigt gelassen“². Er hatte nämlich „bloß die kurze lateinische Erzählung Murners etwas eingehender geprüft“, während er dessen „viel ausführlicheren, rund 5000 Verse zählenden deutschen Bericht“, den er (wahrscheinlich irreführend durch den Titel, wie ja selbst Murnerforscher) für eine bloße, nichts Neues bietende Übersetzung des lateinischen hielt³, „nur ganz flüchtig einsah“. „Steck hat ebenfalls Murners Berichte nur wenig ausgenutzt.“⁴

Inzwischen hat aber der Münchener Forscher seine Ansicht geändert und rückhaltlos anerkannt, daß die Berichte des Satirikers, „obwohl Parteischriften, höchst wertvolle Ergänzungen zu den Akten sind und den kritischen Forscher zu denselben Schlüssen nötigen wie diese“⁵. Dem wird wohl auch der Berner Universitätsprofessor beipflichten.

Im übrigen glauben wir den besten Begriff über den Wert der Berichte Murners und Anshelms durch einen Vergleich geben zu können. Der katholische Dichter stand ebenso im Dienst einer Partei wie der protestantische Chronist. Der Elsäßer Franziskaner hat seine Erzählungen höchstwahrscheinlich im Auftrag seiner Obern geschrieben und scheint nur, um seine Reporteraufgabe möglichst gut lösen zu

¹ Steck, Quell. LX.

² Paulus, Wissenschaftl. Beil. zur Germ. 1908, Nr 44, S. 351, Sp. 2; vgl. Paulus, Justizmord 69 u. 70.

³ Vgl. den Titel der Dichtung.

⁴ Paulus, Wissenschaftl. Beil. zur Germ. 1908, Nr 44.

⁵ Vgl. ebd.

können, im Februar 1509 (nicht 1508) von Straßburg als „Vesemeister“ nach Bern versetzt worden zu sein¹ — eine Annahme, die um so begründeter ist, als er bald nach Schluß der Tragödie wieder in seine Heimat zurückkehrte²; der Berner Arzt verfaßte seine Chronik im Auftrag bzw. zur Ehrenrettung des Berner Rates.

Beide waren in hohem Grade befangen. Die Verbitterung über den vermeintlichen Betrug, die Entrüstung über die Rechtfertigungsversuche der Dominikaner und nicht zum letzten die Spannung, welche wegen des Streites über die unbesleckte Empfängnis Mariä schon seit 200 Jahren zwischen den Minoriten und den Predigermönchen herrschte und soeben durch den Dominikaner Wigand Wirt ihren höchsten Grad erreicht hatte, haben zweifellos das sonst so klare Urteil des über den Parteien stehenden Narrenbeschwörers getrübt, zumal er damals noch nicht die Reife des Alters hatte, kaum mehr als 34 Jahre zählte. Wirt hatte zwischen 1503 und 1505 ein „Büchlein wider die reine Empfängnis Mariä“ herausgegeben, bekannt als *Dialogus apologeticus contra Wesalianicam perfidiam*, worin „er mit allein hochberühmte Doktores [wie Jakob Wimpheling und Sebastian Brant], sondern auch die Väter beschuldigt . . ., als hätten sie geirrt“, wenn „sie Maria rein schrieben, hielten und predigten“, und war deshalb von „Hans Spengler“ aus dem Barfüßerorden beim „Bischof von Mainz“ verklagt worden, der insolgedessen am 28. Juli 1506 die Schrift „verboten“ und verbrannt hat³.

„Anshelm war so sehr von der Schuld der Mönche durchdrungen, daß er die ihnen günstigen Stellen der Akten einfach übergangen oder mit einer kurzen Erwähnung abgetan hat.“ Die wichtigsten Entlastungspunkte des Verteidigers „berührt er nur mit einem Worte“. Auch von den entlastenden „Ausfagen der Väter vor der Folterung macht er [obwohl er sonst auf Kleinigkeiten eingeht] so gut wie keinen Gebrauch, ebensowenig . . . vom Inhalt des [umfangreichen] Zeugenverhörs“. „Die Aussage des als Zeuge einvernommenen Wundarztes Ludwig von Schüpfen, die eine der wichtigsten Angaben Jekers geradezu umflößt, wird ebensowenig berücksichtigt; dafür wird dann dieser Zeuge als unglaubwürdig hingestellt mit dem Ausdruck: ‚Diese Wunden entschuldigt der Schaffner mit den Franzosen [?] und seinem Scherer von Schüpfen‘ (III 112). Wohlwollen gegen die Väter lag [also] Anshelm

¹ Vgl. Martin Stauffenberger, *Annalen der Barfüßer zu Straßburg de anno 1507—1510* (Bulletin de la Société pour la Conservation des Monuments Historiques de l'Alsace, sér. 2, vol. 18, S. 309).

² Vgl. auch Rettig, *Archiv* 522 und Steck, *Quell.* xv.

³ Ein schön bew. lied a₅^a und Von den fier k₃^b; vgl. Def. IV 2.

fern" (Sted¹). Schon beim Revisionsprozeß (am 18. August 1508) war er vom Verteidiger der Väter wegen erweisbaren „Verdachts der Parteilichkeit“ als Zeuge abgelehnt worden², und zwar er allein unter vierzig Zeugen, was ihn nicht wenig geärgert haben dürfte.

Beide folgen mit den Richtern auch nicht selten dem Irrlicht der „Fama, quae crescit eundo“, der Franziskaner noch öfter als der Arzt, wobei aber der eifertige Murner den Forscher und Leser selten im Zweifel darüber läßt, ob er sich auf Hörensagen stützt oder nicht, indem er Wendungen wie folgende gebraucht: „So hör' ich das“, „Was ich hie red', das ist bekannt“ (l₄^a), „Es ist fürwahr zu hören schon“ (l₃^b), „Man murmelt“ (n₂^a), „ferunt“ usw.

Beide lassen sich, ebenso wie die Bischöfe, durch die erpreßten „Bestätigungen“ der unglaublichsten Verdächtigungen Zekers irreführen; selbst der Satiriker, welcher sich um dieselbe Zeit über Sterndeuter, Hagelsieder und Alchimisten lustig machte, glaubt an die Teufelsbeschwörungen und Zauberkünste der verbrannten Dominikaner.

Beide haben den Prozeß lebhaft verfolgt. Der Mönch hat der Degradation und Hinrichtung der Väter beigewohnt; der Arzt war zudem auch Augenzeuge des Passionsspiels Zekers.

Jedoch hat Murner vor Anshelm vieles voraus. Der Straßburger Franziskaner hat seine Abhandlungen zwanzig Jahre früher geschrieben als der Berner Chronist, mitten und unmittelbar nach dem tragischen Ereignis; selbst sein gereimter Bericht, welcher viermal so groß ist wie der in Prosa und nicht viel kleiner als Anshelms Erzählung, lag schon vor dem 25. Juli 1509, anderthalb Monate nach Schluß des Trauerspiels, im Drucke vor, wie aus der Bemerkung hervorgeht:

„Den Bruder ließen' mauern [e]in

In einen Käfig mitten [e]in . . .

Da sieht er nun . . . [o₂^a].

Der protestantische Arzt fertigte seine Abhandlung zu einer Zeit an, da der Zekerhandel schon lange eine Beute für Mönchs- und Pfaffenfresser geworden war³. Murner schrieb als temperamentvoller Chronist, Anshelm dagegen als parteiischer Historiker. Die auch von Dr. Sted geteilte Ansicht des Professors Blösch, Anshelms Erzählung sei höchstwahrscheinlich schon vor dem Jahre 1529 geschrieben und „dem größeren Werk erst später einverleibt“ worden⁴, ist unhaltbar. „Die außerordentliche Ausführlichkeit und

¹ Zekerprozeß 8 und Quell. xxiv. ² Quell. 211 f.

³ Vgl. Stürler, Urkunden der Bernischen Kirchenreform, Bern 1877, 148.

⁴ Die Berner Chronik des Val. Ansh. VI xiii; vgl. Sted, Quell. xxiii.

die aktenmäßige Genauigkeit“ sind gewiß eher ein Grund dagegen als dafür. Es läßt sich wohl Seite für Seite nachweisen, daß der „begeisterte Vertreter der reformatorischen Anschauung“¹ bei Anfertigung seines Berichtes die Prozeßakten vor sich liegen hatte, welche er häufig einfach überseht, und zwar bald genau bald frei, mitunter auch schönfärberisch und tendenziös. Daher und nur daher kommt es, daß er „kaum etwas“ sagt, „das nicht in den Akten stände“ (Steck²), was bei seiner Benützungsweise nicht viel bedeuten will. Wo die Urkunden schweigen, da schweigt auch er in der Regel. Oft glaubt man Anshelm zu hören, während in Wirklichkeit Jezer, ein gefolterter Dominikaner, ein bischöflicher Richter, ein Zeuge oder ein Protokollführer spricht³.

Murner will nur Sünder strafen und findet bei aller ehrlichen Entrüstung über die Väter die schönen Worte der verzeihenden Liebe: „Gott der Herr wolle ihnen und allen christgläubigen Menschen gnädig und barmherzig sein.“⁴ Ähnlich sagt er von Jezer:

„Den Bruder ließen' mauern [e]in . . .
 . . . Nun Gnab ihm Gott,
 Daß er sein' Sünd' in dieser Not
 Mög' büßen, dazu bessern gar.
 Maria zart, sein' Seel' bewahr!“ [o₂^a.]

Er war zu katholisch, zu groß und trotz aller Befangenheit zu unparteiisch, um ungerecht zu verallgemeinern, um den Skandal zu einer Anklage gegen den ganzen Predigerorden oder gar das ganze Mönchtum zu benutzen; hiergegen verwahrt er sich ausdrücklich mit den Worten:

„Was ich hievor geschrieben han,
 Ich hab's aus keinem Reid getan,
 Dem Predigerorden nit zu Reid,
 (Das red' ich wahrlich auf mein Eid!)
 Darin so mancher Frommer ist,
 Dem freilich nit an Frommkeit gebriß.
 Doch seh' ich darauf solches Datum:
 In toto nihil sit beatum“ [o₃^a.]

Anshelm dagegen, dem als eifrigem Zwinglianer „das katholische Wesen und namentlich das Klosterleben verhaßt war“⁵, will sichtlich das ganze Ordenswesen treffen, und deshalb sind manche Äußerungen, welche er mit Vorliebe kirchlichen Würdenträgern in den Mund legt, z. B. des

¹ Steck, Jezerprozeß 7. ² Quell. xxiii.

³ Vgl. Steck, Jezerprozeß 7 A. 2.

⁴ Ein schön bew. Lied, letzte Seite; vgl. auch Von den vier Jez. n₈^b

⁵ Steck, Quell. xxiv.

päpstlichen Legaten Ausspruch über „die Mönche“ vor dem Bischof von Lausanne, mit größter Vorsicht zu gebrauchen.

Der erste deutsche Übersetzer der Institutiones Iustinianae und bis zur Stunde einzige Übertrager von Virgils „Aeneide“ in deutsche Reime war ferner ein unvergleichlich gewandterer Erzähler und besserer Stilist als der Berner Stadtarzt, dessen Chronik erst in neuerer Zeit einen Verleger gefunden hat. Es ist nicht Zufall, daß Murners kleinere Berichte eine Menge Auflagen erlebten und bis in die Neuzeit herein „sowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite als Hauptquelle“¹ benützt wurden². Man kann als Gegner der Dominikaner den „Anlaß“ und den Verlauf des Zegerprozesses, ohne etwas Wesentliches auszulassen, nicht leicht kürzer und treuer schildern, als Murner es in seinen populären Prosaberichten getan.

Last not least enthält Murners verkannter und vergessener gereimter Bericht nicht wenig wichtige, im Laufe dieser Untersuchung mitgeteilte Bemerkungen, welche sonst nirgends zu finden, aber ebenso wichtig sind für den Kriminalisten wie für den Kulturhistoriker. Anshelm erwähnt wohl, daß die verhafteten Dominikaner in Einzelzellen gesteckt und streng bewacht wurden, daß die Asche der verbrannten Väter in die Aare geworfen wurde, daß der päpstliche Legat Zeger mit nach Rom nehmen wollte; aber die Hauptsache, den Grund vergißt er, während Murner ihn anführt. Der Elsäßer Franziskaner hat überdies seine Berichte von einem bekannten Basler Formenschneider mit Holzschnitten versehen lassen, welche uns eine deutliche Vorstellung über die Stimmung im Rate, die Größe der Folter und die Erscheinung auf dem Lettner vermitteln; der Berner Chronist konnte aber nicht einmal an eine Veröffentlichung seiner Erzählung denken, geschweige denn an Illustration. Deutschlands Juvenal hat endlich „die Form, in der das Urteil publiziert wurde, . . . [offenbar] am treuesten erhalten“³, dazu außer den Dominikanern allein den wahren Zweck der Romreise Stephans angegeben und nicht minder wertvolle Notizen über das Verhalten der Dominikaner und der Zuschauermenge bei der Degradation und Hinrichtung gemacht. Schon die anschaulichen Schilderungen der Degradations- und Hinrichtungsszene würden wegen ihres kulturgeschichtlichen Wertes hinreichen, um seiner ersten erwiesenen, größeren und verkannten Dichtung die Unsterblichkeit zu sichern. Zudem lassen sich gerade mit Hilfe

¹ Paulus, Justizmord 69.

² Vgl. C. Riffel, Christl. Kirchengeschichte III, Mainz 1846, 186—190; S. am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes II, Berlin 1866, 7 und G. E. Steib, Der Streit über die unbesleckte Empfängnis zu Frankfurt a. M. und sein Nachspiel in Bern 1509, in Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst VI (1877) 1 ff.

³ Vgl. Steib, Zegerprozeß 9.

des „eigentlichen Urhebers der Zeyerliteratur“¹ und lautesten Anklägers der Väter die letzten Fäden durchschneiden, an welchem sich die Gegner der neuen Auffassung festhalten möchten — eine göttliche Ironie der Geschichte! Dagegen machen die Angaben von Bedeutung in Anshelms umfangreicher Darstellung, welche nicht in den Prozessakten oder bei früheren Chronisten (bei Murner oder Schilling) zu finden sind, wohl kaum eine einzige Druckseite aus. Murners gereimter, 1521 von einem lutherischen Gegner herausgegebener Bericht ist darum, obwohl der Vergessenheit anheimgefallen, nächst den Urkunden die wichtigste Quelle des Zeyerprozesses. Zwar hat der große Prediger einer entarteten Zeit den eigentlichen Verhandlungen nicht beigewohnt, wie er selber erklärt mit den Worten:

„So bin ich nit im Rat geseßen,
Und ob ich schon ein Ratsmann wär',
So ziemt mir's nit zu schreiben her“ (I,^a),

aber auch der Berner Chronist war kein Beisitzer. Auch war der Franziskaner, welcher das 16. Jahrhundert „besser charakterisiert als irgend ein anderer“², nicht, wie später Anshelm, in der glücklichen Lage, die Akten, welche damals noch streng geheimgehalten wurden, ruhig studieren zu können; aber es läßt sich förmlich nachweisen, daß er nicht bloß „die oben erwähnten Aufzeichnungen der Dominikaner als Vorlage benutzt“ hat, sondern auch wichtige Aktenstücke, z. B. die päpstlichen Breven, Wymanns Briefe an den Berner Rat, mehrere Geständnisse Zeyers und der Väter, in Folge eines besondern Privilegs der Berner Regierung oder des Richterkollegiums einsehen durfte. Als gekrönter Dichter, um dessen Gunst ein deutscher Kaiser und ein englischer König buhlten, durfte der Franziskaner es auch gewiß wagen, Richter, Beisitzer und Zeugen um Auskunft zu bitten, zumal er eine Lanze für sie brechen wollte; und das hat er allem Anschein nach gründlich getan.

5. Auch das Wenige, aber Wichtige, welches Diebold Schilling von Luzern, ebenfalls ein Augenzeuge der Hinrichtung der „armen Leute“³, in seiner Chronik über die Zeyertragödie berichtet, dient zur Entlastung der verbrannten Dominikaner. Seine „eigentümlichen und beachtenswerten Angaben“ über den Grund der doppelten Urteilsverlesung, der Vertagung des Prozesses und der Schonung Zeyers, von welchen Professor Steck meinte, sie seien „wohl mit Mißverständnissen vermischt“⁴, werden durch Murners gereimten Bericht bestätigt.

¹ Steck, Quell. xv.

² Vgl. Schmidt, Histoire lit. de l'Alsace II, Paris 1879, 315.

³ Schilling. ⁴ Steck, Quell. xxvi.

„Die übrigen zahlreichen Schriften über den Jezerhandel“, namentlich die oft angeführten Sebastian Franck¹, Johann Stumpf², [François Bonivard³] und Michael Stettler⁴, „können nicht mehr zu den Quellen gerechnet werden“, „da sie nichts Neues bieten, sondern nur, wie Franck, [Bonivard] und Stumpf, auf Murner oder, wie Stettler, auf Anshelm fußen“⁵. „Der Verfasser der Annales gibt nur über die Verhandlung wegen der Wiederergreifung Jezers in Baden . . . einen eigenen, allerdings wertvollen Bericht.“⁶

2. Warum „Dr Stephan [mit Subprior Franziskus] gen Rom ritt“⁷.

Am „24.“ September 1507⁸, da bereits unter der Berner Bevölkerung wegen der wunderlichen Vorgänge im Dominikanerkloster eine „große Zwietracht“ herrschte, indem „etliche“, darunter „Chorherr Wölfl“, „die Sache für wahr“ hielten, „etliche aber auch“, darunter „Chorherr Pöubli“, für „Vüberei und Ketzerei“, ritten zwei von den vier verdächtigten Patres, der „beredete Lesemeister Dr [Stephan] Volkshurst von Offenburg“ in Baden und der Superior „Franz Ueltschi von Bern“, aus der Stadt hinaus „gen Rom“⁹. Kaum wurde dies ruckbar, „da erhoben sich [begreiflicherweise] erst [recht] viel widerwärtige Reden: etliche sagten, sie wollten ihre Sache [durch den Papst] bestätigen [lassen] und ihre Widersprecher mit [Ge]bot und Bann abstellen“, was der Lesemeister am 30. August 1507 nach Folterqualen „zugestanden“ hat¹⁰ und darum auch von Anshelm fest geglaubt wurde¹¹; „etliche aber murmelten, sie wären auf der Flucht und würden sich alle still hinwegschl[e]ichen; man sollte wohl zur Sache lügen, es wäre einer löblichen Stadt Bern unl[e]idlich, zu hören, daß man jetzt um und um, auch in fer[n]en Landen sagte, sie beteten einen Schneidknecht, ja einen erdachten roten Herrgott an. Und also“ kam es, daß am „ersten Oktober [1507] der Prior mit . . . Jezer vor [den] Rat“ „geladen“ und

¹ Chronica . . . , Wlm 1536, Bl. 265—269.

² Gemeiner loblicher Eidg[e]nos[sen]schafft . . . beschreibung II, Zürich 1548, Bl. 455 bis 459.

³ Histoire véritable . . . de quatre Iacopins de Berne . . . , traduite d'Allemand, Genève 1549 (réimprimé 1867).

⁴ Annales . . . I, Bern 1627, 389—441.

⁵ Stef, Jezerprozeß 9 und Paulus, Justizmord 70.

⁶ Stef, Quell. xxvi.

⁷ Von den vier teß. I₄^b.

⁸ Ansh. 127 u. 129.

⁹ Ebd. 54 100. Die war Hist. E₂^b. Wyler: „Aliqui credebant [ista] esse vera, alii non“ (Quell. 513).

¹⁰ Vgl. Quell. 227; auch Jezers Verdächtigung (ebd. 31).

¹¹ Vgl. Ansh. 127.